

Gleiche Rechte - ein Dilemma

Autor(en): **Stebler, Edith / Küng, Zita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleiche Rechte

KEIN LAVIEREN UND TAKTIEREN

Erschreckt und verärgert lese und höre ich Kommentare zur Behandlung der Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Erinnern wir uns: Die Initiative wurde von bürgerlichen und sozialdemokratischen Frauen im Umfeld des BSF (Bund Schweiz. Frauenorganisationen) lanciert. Der Text der Initiative ist sehr gut und würde tatsächlich eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Frau in der Schweiz bringen. Aber der Text ist eben zu gut, als dass ihn die bürgerlichen Parteien akzeptieren könnten. Der zentrale Punkt ist die LOHNGLEICHHEIT für Mann und Frau, die auch für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gelten soll. Damit würden die billigen Arbeitskräfte der Frauen wegfallen und der Profit der Unternehmer würde gekürzt. Genau das wollen die Bürgerlichen verhindern. Aber man kann es dem Volk und vor allem den Frauen, die momentan als Wählerinnen sehr interessant sind, nicht so sagen. Es gehört auch in bürgerlichen Kreisen zum guten Ton, dass man für die Emanzipation ist, aber Folgen für die Wirtschaft darf es bitte nicht haben.

Bürgerliche Taktik

Es gibt altbewährte Mittel, um unliebsame Volksbegehren zu bodigen. Das beliebteste ist die Formulierung eines Gegenvorschlages durch den Bundesrat. Er nimmt Forderungen des Volksbegehrens auf, verwässert sie so, dass sie unwirksam werden und stellt sie der Initiative gegenüber. Durch den Abstimmungsmodus, der ein zweifaches Ja verunmöglichlicht, ist die Chance gross, dass weder die Initiative noch der Gegenvorschlag durchkommt. Ziehen die Initianten aus diesem

Grund die Initiative zurück, weil sie finden "lieber etwas als nichts", ist der Kampf schon verloren. Der Gegenvorschlag ist so schwach, dass er kaum mehr Auswirkungen hat. Herr Allensbach, Direktor des Arbeitgeberverbandes, Nationalrat der FdP Zürich, hat es im Nationalrat ja ganz deutlich gesagt: Wir stimmen für den Gegenvorschlag, weil er uns nicht gefährdet. Weshalb eigentlich hören die Frauen solche Aussprüche nicht genau? Auch in der Ofra herrscht Unklarheit über diesen Punkt. Für uns kann es doch nur eines geben: Verteidigung der Initiative!

- ein Dilemma

Sozialdemokratische Kompromisspolitik

Die SP betont immer wieder, dass sie die Initiative verteidige. Das istbarer Unsinn. Als es im Nationalrat darum ging, über den Gegenvorschlag abzustimmen, hat sich die SP der Stimme enthalten. Einzig Ruth Mascarin und Andreas Herzog von der POCH und Franz Jäger vom LDU haben gegen den Gegenvorschlag gestimmt und damit die einzig konsequente Haltung für die Initiative eingenommen.

Rückzug

Es ist anzunehmen, dass nun der Ständerat den Gegenvorschlag ebenfalls akzeptiert. Die vorberatende Kommission hat am 11. August einen entsprechenden Beschluss gefasst. Nach den Aussagen der Initiantinnen wird bei Annahme des Gegenvorschlages durch den Ständerat die Initiative zurückgezogen. Und das ist das Schlimmste, was passieren kann. Damit fällt die Diskussion um die Lohngleich-

VOLKSINITIATIVE

Artikel 4bis

1. Mann und Frau sind gleichberechtigt.
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.
4. Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Übergangsbestimmung:

Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Artikels 4bis an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der einzelnen untereinander betrifft.

GEGENVORSCHLAG

Artikel 4 Abs. 2

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

heit und die Einführungsfrist total weg. Es wäre von grosser Wichtigkeit, den Kampf um den Inhalt der Initiative zu führen, auch wenn in der Volksabstimmung nicht unbedingt ein Sieg errungen werden kann. Haben wir denn schon vergessen, wie wichtig es war, dass fast 50% des Schweizer Volkes für die Fristenlösung gestimmt hat? Und wie steht es mit der kommenden Auseinandersetzung um den Gegenvorschlag? Wie soll denn die Frauenbewegung für einen Text eintreten, von dem sie ganz genau weiss, dass er unverbindlich ist?

Das ist die politische Immobilisierung der Frauenbewegung! Und gewonnen haben einmal mehr die Bürgerlichen Parteien, zugeschaut haben die Sozialdemokraten, ein selbstgerechtes Lächeln auf dem Gesicht, und wir können dann über unsere Naivität und Schwäche fluchen!

Edith Stebler



*Gestern Frauenstimmrecht - heute Gleiche Rechte
oder ein Kampf ohne Ende*

WIDERWILLIG FÜR DEN GEGENVORSCHLAG

Es ist anzunehmen, dass nach dem Nationalrat nun auch der Ständerat den bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Gleichberechtigunginitiative unterstützen wird. Dann stehen die Initiantinnen vor der Frage, ob sie ihr Begehren zurückziehen sollen. Zögen sie nicht zurück, so würden sich in der Volksabstimmung die Stimmen, die einen Gleichberechtigungsartikel bejahen, auf die Initiative und den Gegenvorschlag aufteilen, und die Konservativen erreichten wieder einmal, was sie wollen: Erhaltung des Ist-Zustandes, also keine Verankerung der Gleichberechtigung in der Verfassung.

Man wird sich noch lange darüber streiten, inwieweit der Gegenvorschlag eine Verwässerung der Initiative darstellt. Eines ist klar: er enthält keine Frist für die Verwirklichung der formalen Gleichberechtigung (d.h. für den Erlass der entsprechenden Gesetze). Ein zweites ist unklar: die Frage nämlich, ob die Lohngleichheit, wie sie im Gegenvorschlag steht, von den Gerichten direkt in der Privatwirtschaft (und nicht nur im Bereich zwischen Arbeitnehmer und staatlichem Arbeitgeber) durchgesetzt werden könne (sog. Drittwirkung). Namhafte Juristen (die Professoren A. Berenstein und J.P. Müller),

Bundesrat Furgler und der Nationalrat bejahen diese zusätzliche Wirksamkeit. Trotzdem schlägt aber Müller vor, im Gegenvorschlag den Grundsatz der Lohngleichheit ausdrücklich auch für den privatwirtschaftlichen Bereich als verbindlich zu erklären. Dies u.a. deshalb, weil die Diskussion, wie weit Grundrechte überhaupt eine Drittwirkung entfalten können, noch keineswegs abgeschlossen sei... Nun, dieser jegliche Zweifel ausräumende Zusatz steht (noch) nicht im Gegenvorschlag. Einen Hoffnungsschimmer sehe ich dennoch: es dürfte den Gerichten schwerfallen, die von Bundesrat und Parlament eindeutig zuerkannte Drittwirkung einfach zu verneinen. Diese Möglichkeit schliesse ich dennoch nicht aus. Zu befürchten ist aber vielmehr, dass unsere Männergerichte die Lohngleichheit mit anderen Argumenten nicht allzu konsequent durchsetzen. Sie werden sagen, es sei schwierig, den Begriff "Lohngleichheit" im konkreten Fall anzuwenden. (In der Juristensprache hiesse dies, "Lohngleichheit" sei nicht justiziabel oder nicht quantifizierbar.)

Die Gleichberechtigunginitiative ist im Nationalrat von der SP nicht mehr aktiv unterstützt worden. Für eine Verbesserung des Gegenvorschlags im Sinne Müllers hat man/frau sich auch nicht eingesetzt. Ich wage vorauszusagen, dass

(im besten Fall) nur der Gegenvorschlag unverändert zur Abstimmung kommt, die Initiative also zu dessen Gunsten zurückgezogen wird. Die Initiantinnen haben halt ihre Trümpfe schnell und gutgläubig aus den Händen gegeben, indem sie die Möglichkeit des Rückzugs ausserordentlich früh ankündigten.

Sofern der Ständerat nicht noch mehr verschlechtert, muss ein Rückzug der Initiative wohl befürwortet werden. Wenn zwei Gleichberechtigungsartikel zur Abstimmung vorgelegt würden, wird alles beim alten bleiben. Besser ein kleines bisschen als gar nichts.

Brigitte Pfiffner

NB: Der Artikel gibt meine persönliche Meinung wieder; die Delegiertenversammlung der OFRA am 20. September 1980 wird über die Gleichen Rechte für Mann und Frau diskutieren.

EIN VERSUCH, GRUNDLAGEN FÜR DIE DISKUSSION AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG ZU FORMULIEREN

Nachdem der Nationalrat gegen drei Stimmen, bei Enthaltung der SP, der Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" einen Gegenvorschlag entgegenstellen will und die Kommission des Ständerates dem Gesamt-Ständerat die gleiche Lösung vorschlagen wird, dürfte mit einiger Sicherheit eintreten, wovor wir Feministinnen schon lange zittern:

Werden die Initiantinnen die Initiative zurückziehen, weil eine Doppelabstimmung zu einem totalen Nein führen könnte?

Die OFRA wird an der Delegiertenversammlung vom 20. September diskutieren müssen,

1. ob wir der Meinung sind, dass der Aussage des National- und wahrscheinlich auch des Ständerates wirklich auch Gültigkeit zukommt, "im Gegenvorschlag sei die direkte Anwendbarkeit des Lohngleichheitsprinzips garantiert, auch wenn es nicht ausdrücklich stehe",
2. ob wir dafür sind, die Initiative zurückzuziehen, um die Doppelabstimmung zu vermeiden,
3. ob wir in einer allfälligen Doppelabstimmung der Initiative Chancen einräumen,
4. ob wir, wenn die Initiative zurückgezogen wird, den Gegenvorschlag unterstützen oder nicht.

Alle diese wirklich schwierigen Fragen können wir nur beantworten, wenn wir uns ganz intensiv mit dem Inhalt der Initiative und dem Gegenvorschlag auseinandersetzen.

Nat. Sekretariat
Zita Küng